
Biodiversität- und Klimakrise gemeinsam angehen – Artenschutz sicherstellen

1.

Beispiellose Veränderungen des Klimas und der Biodiversität, die durch menschliche Aktivitäten angetrieben werden, beeinflussen sich und bedrohen zunehmend die Natur, das Leben der Menschen, ihre Lebensgrundlagen und ihr Wohlergehen auf der ganzen Welt. Der Verlust der biologischen Vielfalt und der Klimawandel verstärken sich gegenseitig. Keines der beiden Probleme wird erfolgreich gelöst werden können, wenn nicht beide gemeinsam angegangen werden. Dies ist die Botschaft eines Workshopberichtes, der Mitte Juni 2021 von 50 der weltweit führenden Biodiversitäts- und Klimaexpert*innen veröffentlicht wurde.

Weiter führen die Wissenschaftler*innen aus, dass die Bewältigung der Probleme einen tiefgreifenden Wandel individueller und gemeinsamer Werte in Bezug auf die Natur erfordern – wie z. B. die Abkehr von der Vorstellung eines wirtschaftlichen Fortschrittes, der allein auf dem Wachstum des Bruttoinlandsproduktes basiert, hin zu einem Konzept, das die menschliche Entwicklung mit den vielfältigen Werten der Natur für eine gute Lebensqualität in Einklang bringt, ohne dabei die biophysikalischen und sozialen Grenzen zu überschreiten.

2.

Dass wirtschaftlicher Fortschritt schon jetzt überdacht und gesteuert werden muss, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Klimaurteil vom 24. März 2021 dargelegt. Darin wird ausgeführt, dass der objektivrechtliche Schutzauftrag des Artikels 20a Grundgesetz die Notwendigkeit einschließt, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.

Die Schlussfolgerung daraus lautet, dass wir unsere Lebensweise und unsere Lebensstile schon jetzt hinterfragen müssen, wenn wir diese Aufgabe nicht in unverhältnismäßiger Weise den nachfolgenden Generationen aufbürden wollen.

3.

Auch wenn es gelingt, Verbrauch und Belastung der natürlichen Lebensgrundlagen zu verringern, bleiben Zielkonflikte zwischen Schutz des Klimas und Erhalt der Biodiversität bestehen. Eine naturverträgliche Energiewende ist nur glaubwürdig und nachhaltig zu gestalten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des Naturschutzrechts eingehalten werden.

- a) Im Bereich der Windkraft bedeutet dies, dass über das allgemeine Maß hinausgehende Gefährdungen von streng geschützten Vogelarten und von Fledermäusen bereits bei der Planung ausgeschlossen werden müssen. Technische Maßnahmen zur Reduzierung von Vogel- und Fledermausverlusten sind einzusetzen und auch an bestehenden Anlagen nachzurüsten. Windkraftanlagen im Wald werden abgelehnt. Zusätzlich können noch zu entwickelnde, großflächige Artenhilfsprogramme einen wichtigen Beitrag leisten, dem Rückgang der Arten entgegenzuwirken.
- b) Das Maß der Inanspruchnahme von Natur und Freiraum durch Solarparks muss eingedämmt werden. Deshalb müssen Solaranlagen nicht nur bei Neubauten und auch bei Dachsanierungen in allen geeigneten Fällen gesetzlich zur Pflicht gemacht werden, sondern auch für Bestandsgebäude verpflichtend gemacht werden. Eine Steuerung der Ansiedlung von Solarparks ist anders als bei der Windkraft derzeit nicht möglich, prinzipiell steht die gesamte Agrarfläche zur Verfügung. Umso wichtiger ist der konsequente Ausschluss der Inanspruchnahme von Schutzgebieten einschließlich Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 BNatSchG und Natura 2000 - Gebieten durch Solarparks.

4.

Am 24.11.2021 haben die Ampelparteien ihren Koalitionsvertrag vorgestellt. Darin wird angekündigt, Hürden für den Ausbau der Erneuerbaren Energien aus dem Weg zu räumen. Es wird zwar ausgesagt, dass die Energiewende ohne den Abbau von ökologischen Schutzstandards forciert werden soll. An anderer Stelle heißt es aber: "Für unsere gemeinsame Mission, die Planung von Infrastrukturprojekten, insbesondere den Ausbau von erneuerbaren Energien, drastisch zu beschleunigen, wollen wir das Verhältnis von Klimaschutz und Artenschutz klären." Es wird angekündigt, die Nutzung von Ausnahmeregelungen im Bundesnaturschutzgesetz zu erleichtern. Der Individualschutz bei streng geschützten Vogelarten soll auf einen "Populationsschutz" ausgerichtet werden.

Veränderungen des Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz, die dem EU-Recht zuwiderlaufen, lehnen wir ab. Es besteht die große Gefahr, dass versucht wird, die Klimakrise zu Lasten des Artenschutzes zu lösen.